

Stellungnahme FREELENS e.V.

Call for Evidence der Europäischen Kommission „KI-Strategie für den Kultur- und Kreativsektor“

Europäische Kommission

Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur — Referat D1 Kulturpolitik

<https://culture.ec.europa.eu/whats-new/news/european-commission-publishes-call-for-evidence-on-ai-strategy-for-the-cultural-and-creative-sectors>

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/18592-Strategie-fur-kunstliche-Intelligenz-in-der-Kultur-und-Kreativbranche_de

Marco Urban (Mitglied des Beirats, FREELENS e.V.)

E-Mail: marco.urban@freelens.com

Berlin, 09. September 2026

KONTAKT:

Geschäftsstelle

Heike Ollertz, Geschäftsführerin FREELENS e.V.

Alter Steinweg 15, 20459 Hamburg

Tel.: 040/300664-13 — E-Mail: heike.ollertz@freelens.com

Web: www.freelens.com

Sehr geehrte Damen und Herren,

FREELENS ist der Berufsverband selbstständiger Fotojournalist*innen und Fotograf*innen in Deutschland mit über 2.100 Mitgliedern. Wir freuen uns über die Gelegenheit, an dem Call for Evidence für die Initiative „AI Strategy for the Cultural and Creative Sectors“ teilnehmen zu dürfen und wir danken der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur dafür, dass sie hier tätig wird.

FREELENS begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, eine eigene KI-Strategie für den Kultur- und Kreativsektor zu entwickeln. Wir teilen das Ziel, die Möglichkeiten künstlicher Intelligenz für Kultur und Kreativität zu nutzen und zugleich die Voraussetzungen für eine vielfältige, nachhaltige und wettbewerbsfähige europäische Kultur- und Kreativwirtschaft zu erhalten.

Die Fotografie ist seit ihrer Entstehung eng mit technologischer Innovation verbunden. Fotograf*innen haben neue technische Möglichkeiten stets aufgegriffen und für ihre Arbeit nutzbar gemacht — von der Fotografie als Verfahren selbst, über die Belichtung von Film sowie die Kleinbildkamera bis zur digitalen Fotografie, der digitalen Bildbearbeitung und der Nutzung von KI zur Unterstützung kamerainterner Prozesse wie zum Beispiel dem Augen-Autofokus. KI kann ein wichtiges Werkzeug für kreative Arbeit sein.

Wir halten es jedoch für notwendig, zwischen künstlicher Intelligenz im Allgemeinen und generativer KI zu unterscheiden. Generative KI ist in der Lage, kreative Leistungen des Menschen zu ersetzen und damit unmittelbar mit menschlicher Kreativarbeit zu konkurrieren. Sie substituiert Tätigkeiten, die bislang von Menschen ausgeübt wurden. Aus unserer Sicht steht deshalb viel auf dem Spiel.

Die Werke europäischer Kreativer bilden einen erheblichen kulturellen und wirtschaftlichen Wert.

Sie sind zugleich ein zentraler Rohstoff für die Entwicklung generativer KI. Wenn diese Werke massenhaft ohne Zustimmung und ohne angemessene Gegenleistung von überwiegend außereuropäischen Unternehmen für das Training generativer KI genutzt werden, entsteht eine strukturelle Verlagerung europäischer kultureller Wertschöpfung nach außerhalb Europas.

Eine europäische KI-Strategie muss deshalb nicht nur Innovation fördern, sondern auch dafür sorgen, dass die Wertschöpfung aus europäischen kulturellen und kreativen Leistungen nicht einseitig anderen Akteuren, in der Regel riesigen Unternehmen aus den USA und China, zugutekommt.

Die zentrale Frage lautet für uns daher nicht, ob Europa KI ermöglichen soll. Die Frage lautet, unter welchen Bedingungen KI entwickelt und eingesetzt wird. Ein Rechtsrahmen, der die wirtschaftliche Grundlage menschlicher Kreativität erodieren lässt, gefährdet letztlich auch die Innovationsfähigkeit Europas. Denn technologische Innovationen brauchen auch künftig Input aus einer lebendigen, kraftvollen Kreativbranche, um Model Collapse zu vermeiden.

Die Profiteure der KI haben das Narrativ entwickelt, dass jede Regulierung die Innovation bremsen würde. Doch Leitplanken sind wichtig, um negative Auswirkungen möglichst zu verhindern oder zu beschränken. Viele Bereiche des Lebens sind ohne Regulierung nicht denkbar — z.B. Gerätesicherheit, Verkehr, Bauen oder Ernährung und Gesundheit. Für den Kreativsektor schlagen wir deshalb einen europäischen Ansatz vor, der technologische Innovation mit starken Rechten der Kreativen, fairer Wertschöpfung, transparenter Lizenzierung, wirksamer Rechtsdurchsetzung und gemeinwohlorientierter digitaler Infrastruktur verbindet.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

- **Die EU sollte den Erhalt menschlicher Kreativität als Ziel ihrer KI- und Kulturpolitik verankern.**
Generative KI darf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen menschlicher Kreativarbeit nicht dauerhaft zerstören. Kreative müssen angemessen an der Wertschöpfung beteiligt werden, die auf ihren Leistungen und Werken aufbaut.
- **Die EU sollte den Erhalt kultureller Vielfalt als Ziel ihrer KI- und Kulturpolitik verankern.**
Algorithmische Verzerrungen und die Dominanz von Mainstream-Inhalten dürfen nicht zu einer Homogenisierung kultureller Ausdrucksformen und zum Verlust weniger verbreiteter Perspektiven führen.
- **Menschliche Kreativleistungen müssen gegenüber der massenhaften Produktion von KI-Inhalten sichtbar und auffindbar bleiben.**
Die EU sollte gemeinwohlorientierte und öffentlich-rechtliche Angebote fördern, die einen verlässlichen Zugang zu überwiegend oder ausschließlich menschlich geschaffenen Inhalten und Werken ermöglichen.
- **Das Machtgefälle zwischen KI-Konzernen und Kreativen muss wettbewerbs- und kartellrechtlich berücksichtigt werden.**
Die EU sollte prüfen, ob marktmächtige KI-Unternehmen ihre Stellung nutzen, um Lizenzmärkte, Preise, Datenzugänge oder den Zugang zu wesentlichen Infrastrukturen zu kontrollieren. Kollektive Rechtsdurchsetzung und geeignete Verbandsklagemöglichkeiten sollten gestärkt werden.
- **Journalistische und kulturelle Inhalte müssen auch bei KI-Such- und Antwortsystemen (z.B. Google AI Overviews) geschützt und vergütet werden.**
Die Nutzung von KI-Systemen darf nicht dazu führen, dass Wertschöpfung von den Produzent*innen journalistischer und kultureller Inhalte zu marktmächtigen Plattformen verlagert wird. Bestehende Rechte müssen auch bei KI-generierten Suchantworten wirksam bleiben; erforderlichenfalls sind wettbewerbs- und medienrechtliche Instrumente einzusetzen.
- **KI-Kompetenz und menschliche kulturelle Fähigkeiten müssen gleichermaßen gefördert werden.**
Die EU sollte niedrigschwellige KI-Bildung für die gesamte Bevölkerung sowie berufsspezifische Angebote für Kreative fördern. Gleichzeitig sollten der Erhalt und die Weitergabe menschlicher kultureller und kreativer Fähigkeiten ausdrücklich Ziel der Kultur- und KI-Politik sein.
- **Die Auswirkungen von KI auf die Kultur- und Kreativwirtschaft müssen kontinuierlich und unabhängig untersucht werden.**
Ein dauerhaftes, sektorenbezogenes Monitoring sollte insbesondere wirtschaftliche Auswirkungen, Substitution kreativer Leistungen, Nutzung geschützter Werke, Lizenzierung und Vergütung sowie Marktkonzentration erfassen. Berufsverbände und Verwertungsgesellschaften sollten einbezogen werden.
- **Rein maschinell erzeugte Inhalte dürfen keinen urheberrechtlichen Schutz erhalten.**
Urheberrechtlicher Schutz sollte weiterhin an einen hinreichenden menschlichen schöpferischen Beitrag geknüpft sein.
- **Die Interessenvertretung und Handlungsmöglichkeiten der Kreativen müssen institutionell gestärkt werden.**
Europäische Dachverbände und nationale Berufsverbände sollten dauerhaft gefördert werden. Ergänzend sollten unabhängige Beratungs-, Monitoring- und Dialogstrukturen entstehen bzw. unterstützt werden.
- **Die Künstlersozialversicherung muss unter den Bedingungen generativer KI erhalten bleiben.**
Die EU sollte die Auswirkungen der Verdrängung menschlicher Kreativleistungen auf die Finanzierungsgrundlage der KSK untersuchen und klare Kriterien für den erforderlichen menschlichen schöpferischen Beitrag festlegen.

- **Das Training generativer KI darf nicht unter die TDM-Schranke fallen.**
Es muss als eigenständige urheberrechtlich relevante Nutzung behandelt werden und grundsätzlich zustimmungs- und vergütungspflichtig sein. Wissenschaftliche TDM-Ausnahmen dürfen keine Grundlage für eine spätere kommerzielle KI-Nutzung ohne eigenständige Rechtsgrundlage bilden.
- **Für das Training generativer KI muss das Prinzip „Opt-in statt Opt-out“ gelten.**
Werke dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung der Rechteinhaber*innen für das Training genutzt werden. Eine gesetzliche Lizenzierung ohne Zustimmung bzw. ohne Möglichkeit des Widerspruchs lehnt FREELENS ab.
- **Die EU sollte eine freiwillige, transparente und skalierbare Lizenzierungs- und Vergütungsinfrastruktur schaffen.**
Sie sollte sowohl individuelle Lizenzierung für das KI-Training als auch geeignete kollektive Vergütung für KI-generierten Output ermöglichen. Letzteres darf Ersteres dabei keinesfalls ersetzen. Werkverzeichnisse, automatisierte Rechteverwaltung und maschinenlesbare Lizenzinformationen sollten gefördert werden.
- **Die Vergütung muss die tatsächliche Nutzung und Wertschöpfung abbilden.**
Pauschale Einmalvergütungen dürfen nicht zum Regelfall werden. Lizenzmodelle sollten nach Branche, Nutzungsart, Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung differenzieren und auch die langfristige Weiterentwicklung und Nutzung von KI-Systemen berücksichtigen.
- **Verwertungsgesellschaften und Berufsverbände müssen in die Rechtswahrnehmung einbezogen werden.**
Verwertungsgesellschaften sollten als treuhänderische Infrastruktur für Rechteverwaltung, Lizenzierung, Kontrolle und Vergütung fungieren können. Berufsverbände sollten besser in die Lage versetzt werden, strategische Verfahren zu führen.
- **Trainingsdaten müssen werkbezogen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.**
Die bisherigen Transparenzpflichten des AI Act und des GPAI Code of Practice reichen nicht aus. Ziel muss eine belastbare Dokumentation sein, aus der langfristig nachvollziehbar ist, welche Werke für das Training eines Modells verwendet wurden. Zur Absicherung der Transparenzpflichten sollte eine widerlegbare gesetzliche Vermutung eingeführt werden, dass urheberrechtlich geschützte Werke beim KI-Training benutzt wurden.
- **Rechteinformationen müssen über die gesamte digitale Nutzungskette erhalten bleiben.**
Plattformen, Suchmaschinen, Content-Management-Systeme und KI-Anbieter müssen urheberrechtlich relevante Metadaten erhalten und berücksichtigen. Bestehende Vorgaben müssen wirksam durchgesetzt und gegebenenfalls durch technische Vorgaben und Sanktionen ergänzt werden. IPTC und C2PA sollten als technische Bausteine unterstützt werden.
- **Eine Klassifizierung der Authentizität fotografischer Bilder sollte entwickelt werden.**
Eine standardisierte Klassifikation fotografischer Bilder, die kenntlich macht, in welchem Umfang der Bildinhalt tatsächlich aus der fotografischen Aufnahme einer realen Szene stammt, würde eine einfache Kommunikation zwischen Beteiligten der Produktions- und Verbreitungskette ermöglichen.
- **Europa sollte gemeinwohlorientierte Alternativen zur kommerziell dominierten KI-Infrastruktur aufbauen.**
Die EU sollte Public AI, AI Commons sowie europäische gemeinwohlorientierte Rechen- und Dateninfrastrukturen und fair lizenzierte Trainingsdaten fördern. Ziel ist eine digitale Souveränität, bei der europäische Rechte und Wertschöpfung gegenüber globalen Marktakteuren wirksam bleiben.
- **Die EU sollte eine nachhaltige und ressourcenschonende KI-Infrastruktur sicherstellen.**
Energie- und Wasserverbrauch, Flächenbedarf sowie ökologische und baukulturelle Auswirkungen von Rechenzentren müssen bei der KI-Entwicklung berücksichtigt und ressourceneffiziente Modelle und Infrastrukturen gezielt gefördert werden.

1. Menschliche Kreativarbeit muss erhalten bleiben

Generative KI ist nicht lediglich ein neues Werkzeug. Sie kann Leistungen erzeugen, die unmittelbar mit menschlichen kreativen Leistungen konkurrieren und diese teilweise oder sogar vollständig ersetzen. Das gilt insbesondere dort, wo Auftraggeber oder Konsument*innen keine authentischen Fotografien oder Filme mit Beweiskraft benötigen, sondern lediglich ein bestimmtes visuelles Ergebnis. So kann eine agentische KI bereits heute eine Werbekampagne konzipieren, mit Bildern und Texten umsetzen und auch platzieren.

Für Fotograf*innen zeichnet sich diese Entwicklung bereits deutlich ab. Geschäftsmodelle, die auf der Herstellung und Lizenzierung fotografischer Leistungen beruhen, geraten unter Druck. Besonders kritikwürdig ist dabei, dass die Systeme, die menschliche Kreativleistungen ersetzen sollen, gerade mit den Werken dieser Kreativen trainiert wurden — ohne deren Zustimmung.

Ganze Märkte drohen komplett zu verschwinden. So wird Mode mindestens ab dem mittleren Preissegment nicht mehr fotografiert. Diese Entwicklung ist auch kaum aufzuhalten, weil die Qualität der KI-Bilder gut genug, die Produktion aber sehr viel günstiger ist. Damit werden aber nicht nur Arbeitsplätze von Fotograf*innen vernichtet, sondern auch viele andere wie Assistent*innen, Stylist*innen und Visagist*innen. Es ist offensichtlich, dass die Auswirkungen auf die kreativen Arbeitsmärkte extrem sein werden. Die Auswirkungen auf den Kulturbereich sind auch deshalb so groß, weil freie Projekte in aller Regel mit gut honorierten Aufträgen aus dem werblichen Bereich querfinanziert wurden. Dies wird in Zukunft so nicht mehr möglich sein. Auf die bevorstehenden enormen Verluste an Arbeitsplätzen („Heer der Überflüssigen“) in einem Interview¹ angesprochen, entwarf der deutsche Bundesminister für Digitales und Staatsmodernisierung, Karsten Wildberger, die Idee eines Grundeinkommens.

Er war optimistisch, die Kosten dafür von den KI-Unternehmen einfordern zu können. In den USA gibt es parteiübergreifend von Sanders bis Trump Ansätze, die Gesellschaft an den erwarteten hohen Einnahmen der KI-Unternehmen zu beteiligen. Angesichts der geringen Durchsetzungsfähigkeit der EU gegenüber den USA und China ist allerdings nicht zu erwarten, dass Europa daran beteiligt wird. Davon abgesehen kann ein Grundeinkommen kein reales Einkommen ersetzen. Weder in der Höhe noch darin, den Menschen eine Aufgabe zu geben. Was würde passieren, wenn wir als Folge des KI-Booms eine Arbeitslosenquote von 15 oder 20 % hätten?

Die wirtschaftlichen Interessen der großen KI-Unternehmen stehen nicht notwendigerweise im Einklang mit den Interessen der Kreativen oder der Bevölkerung im Ganzen. Ihre Geschäftsmodelle beruhen auf einer möglichst weitreichenden Nutzung von Daten und einer schnellen Skalierung. Dass einzelne führende Vertreter der Technologiebranche dabei ein grundsätzlich anderes Verhältnis zu demokratischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vertreten, zeigt beispielhaft Peter Thiel, Vorstandsvorsitzender von Palantir Technologies. Dieser schrieb 2009 in seinem Essay „The Education of a Libertarian“²: „Most importantly, I no longer believe that freedom and democracy are compatible.“ („Vor allem glaube ich inzwischen nicht mehr, dass Freiheit und Demokratie miteinander vereinbar sind.“)

Wir haben jeden Grund, diesen Unternehmen mit äußerster Skepsis zu begegnen. Die KI-Unternehmen sollten auch ein eigenes Interesse am Erhalt der menschlichen Kreativität haben, da sie auch in Zukunft auf hochwertiges Trainingsmaterial angewiesen sind, um ihre Modelle zu trainieren.

Für die KI-Unternehmen stehen aber kurzfristige Ziele wie Marktdominanz und schnelle Profite im Vordergrund. Von den Vertretern der KI-Unternehmen wird den Urheberrechtsvertreter*innen immer wieder Innovationsfeindlichkeit vorgeworfen. Wir sehen aber keinen Gegensatz zwischen Innovation und Urheberrecht. Im Gegenteil: Langfristige Innovations-fähigkeit setzt funktionierende kreative Ökosysteme voraus.

¹ <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/digitalminister-wildberger-zu-tiktok-und-kuenstlicher-intelligenz-50158968>

² <https://www.cato-unbound.org/2009/04/13/peter-thiel/education-libertarian/>

Wenn kreative Arbeit systematisch entwertet wird, verliert Europa zugleich einen Teil der kulturellen und wirtschaftlichen Grundlage, auf der neue technologische Entwicklungen aufbauen.

Dabei geht es nicht nur um Einkommen und Arbeitsplätze. Wenn bestimmte kulturelle Techniken und kreative Fähigkeiten zunehmend an Maschinen ausgelagert werden, wird auch die Fähigkeit der Menschen verloren gehen, diese Tätigkeiten selbst auszuüben. Kultur ist nicht nur ein Werksbestand, sondern auch das menschliche Wissen darüber, wie solche Werke entstehen.

Die europäische KI-Strategie sollte deshalb ausdrücklich zur Kenntnis nehmen, dass generative KI menschliche Kreativleistungen substituiert. Ziel muss sein, KI so zu entwickeln, dass sie menschliche Kreativität unterstützt, ohne ihre wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Grundlagen unwiederbringlich zu zerstören. Künstler*innen und Kreative müssen daher angemessen an der Wertschöpfung von generativer KI beteiligt werden.

2. Gefährdung der kulturellen Vielfalt durch algorithmische Verzerrungen

Die Auswirkungen generativer KI auf die Kultur gehen jedoch über die wirtschaftliche Situation einzelner Kreativer hinaus. Generative KI kann gesellschaftliche Vorurteile und bestehende Diskriminierungen aus ihren Trainingsdaten übernehmen und verstärken. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass die erzeugten Inhalte aufgrund der Dominanz bestimmter Sprachen, Kulturen und Mainstream-Inhalte einem (vermeintlichen) Massengeschmack folgen.

Dies kann zu einer schleichenden Homogenisierung kultureller Ausdrucksformen führen. Weniger verbreitete kulturelle Perspektiven, regionale Besonderheiten und von etablierten Mehrheitsvorstellungen abweichende ästhetische und gesellschaftliche Positionen könnten in KI-generierten Inhalten weniger sichtbar werden. Damit droht nicht nur eine Verzerrung der Darstellung von Gesellschaft, sondern auch ein Verlust an kultureller und sprachlicher Vielfalt.

Dieser Effekt kann sich selbst verstärken: Wenn KI-generierte Inhalte zunehmend die öffentliche Wahrnehmung und kulturelle Produktion prägen, werden menschlich geschaffene Werke möglicherweise weniger sichtbar und wirtschaftlich weniger attraktiv. Gehen dadurch zugleich Erwerbs- und Erlösmöglichkeiten für Kreative zurück, kann dies die Produktion neuer, eigenständiger und vielfältiger kultureller Inhalte weiter schwächen.

Die europäische KI-Strategie sollte kulturelle Vielfalt ausdrücklich als Ziel der KI-Entwicklung berücksichtigen. Dazu gehören eine größere Vielfalt der Trainingsdaten, die Untersuchung und Begrenzung algorithmischer Verzerrungen sowie Maßnahmen, die die Sichtbarkeit und wirtschaftliche Grundlage menschlich geschaffener kultureller Inhalte sichern.

3. Verdrängung von menschlicher Kreativität

Schon jetzt sehen wir, dass Werke, die von Menschen erstellt wurden, zunehmend von KI-generierten Werken verdrängt werden. Gut sichtbar ist das bei Musik: bei dem Streaming-Dienst Deezer lag im Juli 2026 der Anteil KI-generierter Musikstücke inzwischen bei über 50 % der täglichen Uploads;³ im Juni waren es durchschnittlich rund 90.000 KI-Titel pro Tag.

Da die Aufnahmefähigkeit des Publikums nicht unendlich ist, konkurrieren diese massenhaft produzierten Inhalte zwangsläufig um Aufmerksamkeit und Marktanteile mit menschlich geschaffenen Werken. Für ein Unternehmen wäre ein Verlust von 25 % des Umsatzes eine existenzielle Herausforderung. Für viele Kreative kann eine vergleichbare Verdrängung einzelner Geschäftsbereiche ähnliche Folgen haben.

³ <https://techcrunch.com/2026/07/21/music-streamer-deezer-says-more-than-50-of-daily-uploads-are-ai-generated/>

Bei visuellen Werken sind so exakte Zahlen leider nicht verfügbar. Es gibt aber eine Untersuchung von First Page Sage, einer US-amerikanischen SEO-/Digital-Marketing-Agentur aus dem August 2026.⁴ Untersucht wurden nach Angaben der Autoren rund 1,2 Millionen öffentliche Posts auf verschiedenen Plattformen. Dabei wurden auf Instagram 29 % der untersuchten Inhalte als zumindest teilweise KI-generiert eingestuft. Auf YouTube waren es 26 %, TikTok 23 %, Pinterest 34 %, Facebook 38 %, X 41 % und LinkedIn 54 %.

Mit der Kennzeichnungspflicht hat die Europäische Union gezeigt, dass sie dieses Problem ernst nimmt. Wir haben am Code of Practice und den Guidelines mitwirken dürfen und halten das Ergebnis für hilfreich. Inwieweit diese Pflicht bei der anzunehmenden Vielzahl der Verstöße aber durchgesetzt werden kann, bleibt abzuwarten.

Es wird auf jeden Fall nötig sein, hier auch private Nutzer*innen mit einzubeziehen, indem von den KI-Generatoren vergebene maschinenlesbare Hinweise von den Plattformen auch angezeigt werden. Bislang sind Plattformen und sonstige Publizierende aber nicht klar verpflichtet, solche Hinweise auch anzuzeigen.

Untersuchungen⁵ zeigen, dass Menschen menschlich geschaffene Werke häufig gegenüber KI-generierten Werken bevorzugen — insbesondere dann, wenn ihnen die Urheberschaft bekannt ist oder sie zwischen menschlich und KI-generierten Werken wählen müssen. Dabei spielt offenbar nicht allein die wahrgenommene ästhetische Qualität eine Rolle, sondern auch die Bedeutung, die Menschen menschlicher Kreativität, persönlichem Ausdruck und dem wahrgenommenen Aufwand der Herstellung beimessen.

Von sozialen Medien wie YouTube, Instagram oder Facebook, die den großen Akteuren der KI-Industrie gehören, ist nicht zu erwarten, dass sie ein besonderes Interesse daran haben, menschlich geschaffenen Inhalten gegenüber KI-Inhalten einen eigenständigen Raum zu geben. Den Konsument*innen müssen daher Alternativen angeboten werden. Eine Möglichkeit wäre, Räume für nachweislich menschlich geschaffene Inhalte zu fördern. Das könnte durch öffentlich-rechtliche Angebote, aber auch durch Förderung unabhängiger Plattformen oder entsprechende Filter- und Kennzeichnungsmodelle geschehen.

Die KI-Strategie sollte den Aufbau und die Förderung von Plattformen unterstützen, die einen verlässlichen Zugang zu überwiegend oder ausschließlich menschlich geschaffenen kreativen Werken ermöglichen. Dabei sollten insbesondere gemeinwohlorientierte, öffentlich-rechtliche und unabhängige Angebote berücksichtigt werden. Voraussetzung dafür muss eine verlässliche, technisch überprüfbare Kennzeichnung bzw. Herkunftsinformation sein, die eine Unterscheidung zwischen menschlich und KI-generierten Inhalten ermöglicht.

4. Machtgefälle, Marktkonzentration und faire Märkte

Die vorhergehenden Punkte zeigen, dass die Diskussion über KI und Urheberrecht nicht so geführt werden darf, als stünden sich gleich starke Vertragspartner gegenüber. Auf der einen Seite stehen selbständige Kreative, häufig Einzelpersonen oder sehr kleine Unternehmen. Auf der anderen Seite stehen Unternehmen mit Milliardenbudgets, globaler Reichweite, enormen Rechenkapazitäten und weitgehendem Zugang zu den relevanten digitalen Infrastrukturen.

Dieses Machtgefälle wird durch die Konzentration im KI-Sektor noch verstärkt. Wenn wenige Unternehmen Zugang zu Rechenleistung, Modellen, Plattformen und großen Datenbeständen kontrollieren, können sie Bedingungen für ganze Märkte bestimmen. Für einzelne Kreative ist es faktisch unmöglich, mit solchen Unternehmen auf Augenhöhe zu verhandeln.

⁴ <https://firstpagesage.com/seo-blog/ai-content-creation-statistics-report/>

⁵ <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/42253817/>

Die Erfahrungen mit bestehenden Transparenz- und Lizenzierungsmechanismen zeigen, dass formale Rechte allein nicht genügen. Selbst die Verwertungsgesellschaften haben erhebliche Probleme, Lizenzen nach Art. 17 der DSM-RL (Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten) zu verhandeln (siehe dazu die Stellungnahme von FREELENS zur Evaluierung der DSM-RL⁶). Rechteinhaber*innen müssen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte auch tatsächlich durchzusetzen. Wo die Kosten der Rechtsdurchsetzung höher sind als der mögliche Anspruch, bleibt das Recht faktisch wirkungslos.

Deshalb müssen urheberrechtliche Instrumente durch Wettbewerbs- und kartellrechtliche Maßnahmen ergänzt werden. Die EU sollte prüfen, ob marktmächtige KI-Unternehmen ihre Stellung nutzen, um Lizenzmärkte zu verhindern, Preise zu drücken, Datenzugänge zu kontrollieren oder kreative Anbieter von wesentlichen Infrastrukturen abhängig zu machen.

Ebenso wichtig sind effektive Möglichkeiten kollektiver Rechtsdurchsetzung. Berufsverbände und andere legitimierte Organisationen müssen in die Lage versetzt werden, strategische Verfahren zu führen und Rechte einer größeren Zahl von Kreativen durchzusetzen. Dies ist gerade dort erforderlich, wo einzelne Urheber*innen aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen von einer Klage absehen müssen.

Die EU sollte das Machtgefälle zwischen globalen KI-Unternehmen und selbständigen Kreativen ausdrücklich berücksichtigen, wettbewerbs- und kartellrechtliche Instrumente einsetzen und kollektive Rechtsdurchsetzung einschließlich geeigneter Verbandsklagemöglichkeiten stärken.

5. Journalismus darf nicht zur kostenlosen Wissensquelle der KI werden

Generative KI verändert nicht nur die Produktion kultureller Inhalte, sondern auch deren Verbreitung. Insbesondere KI-basierte Suchsysteme können journalistische und andere redaktionelle Inhalte zusammenfassen und Nutzer*innen eine fertige Antwort liefern, ohne dass diese die ursprüngliche Website noch besuchen müssen.

Damit gerät ein zentrales Geschäftsmodell des digitalen Journalismus unter Druck. Verlage und andere Anbieter professioneller Inhalte finanzieren Recherche, Redaktion und journalistische Infrastruktur, während KI-Suchsysteme diese Inhalte nutzen können, um eigene Antworten zu erzeugen. Der wirtschaftliche Ertrag entsteht dabei zunehmend auf der Plattform, während der Traffic und damit eine wichtige Einnahmequelle der ursprünglichen Anbieter zurückgeht.

Erste empirische Untersuchungen bestätigen, dass AI Overviews und vergleichbare Systeme die Weiterleitung zu den ursprünglichen Quellen erheblich reduzieren können. Das Problem geht damit über die Frage der bloßen Trainingsnutzung hinaus: Selbst, wenn ein Inhalt ursprünglich rechtmäßig genutzt wurde, kann seine anschließende Verarbeitung durch KI-Systeme das Geschäftsmodell desjenigen beeinträchtigen, der ihn produziert und finanziert.

Für Europa ist dies auch eine Frage der Medienvielfalt und der demokratischen Öffentlichkeit. Wenn professionelle journalistische Angebote wirtschaftlich geschwächt werden, während wenige globale Plattformen die Vermittlung und Zusammenfassung der Informationen kontrollieren, nimmt die Abhängigkeit der Öffentlichkeit von diesen Plattformen zu. Die Europäische Kommission selbst bezeichnet die Auswirkungen von KI auf kulturelle Vielfalt, Medienpluralismus, faire Vergütung und die Marktmacht großer Technologieunternehmen als zentrale Herausforderungen.

Wir sehen jedoch nicht nur eine Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen des Journalismus. Der niedrig-schwellige Zugang zu leistungsfähigen generativen KI-Systemen erleichtert auch die massenhafte Erstellung und Verbreitung von Deepfakes und anderen täuschend echten synthetischen Inhalten. Sie können zur gezielten Desinformation, zur Manipulation der öffentlichen Meinungsbildung

⁶ Stellungnahme von FREELENS zur Evaluierung der DSM-RL:

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/18172-Report-on-the-review-of-the-2019-EU-rules-on-copyright-and-related-rights-in-the-digital-single-market/F33503733_de

und zur Täuschung von Nutzer*innen eingesetzt werden. Dies ist insbesondere bei fotografischen und audiovisuellen Inhalten problematisch, weil deren gesellschaftliche Funktion wesentlich auf ihrem dokumentarischen und authentischen Charakter beruht. Die Transparenzpflicht des AI Act kann bei böswilligen Akteuren nur bedingt Abhilfe schaffen. Es ist wichtig, auch die Plattformen zur Lösung dieses Problems heranzuziehen. Nach dem Code of Practice sind diese nicht verpflichtet, Kennzeichen beizubehalten oder gar selbst zu kennzeichnen.

Die EU sollte sicherstellen, dass KI-basierte Such- und Antwortsysteme nicht zu einer einseitigen Verlagerung der Wertschöpfung von den Produzent*innen journalistischer und kultureller Inhalte zu den Plattformbetreibern führen. Bestehende Rechte von Presseverlagen und anderen Rechteinhaber*innen müssen auch bei KI-generierten Suchantworten wirksam bleiben. Zudem sollten wettbewerbsrechtliche und medienrechtliche Instrumente eingesetzt werden, wenn marktmächtige Plattformen ihre Stellung nutzen, um Inhalte zu verwerten und gleichzeitig den Zugang zu den ursprünglichen Quellen und deren Geschäftsmodellen zu kontrollieren.

Die europäische KI-Strategie sollte deshalb die technische und rechtliche Erkennbarkeit synthetischer Inhalte weiter stärken und zugleich die Verbreitung authentischer menschlicher Inhalte schützen. Kennzeichnungs- und Herkunftssysteme müssen dabei so ausgestaltet sein, dass sie auch bei der Weiterverarbeitung und Verbreitung über unterschiedliche Plattformen hinweg funktionieren.

6. Bildung und Erhalt kultureller Fähigkeiten

Eine europäische KI-Strategie sollte KI-Kompetenz nicht nur als Fähigkeit verstehen, KI effizient einzusetzen. Angesichts der weitreichenden Auswirkungen, die KI auf unsere Gesellschaft haben wird, muss Wissen über ihre Funktionsweise und ihre Folgen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich sein und darf nicht auf Expertenkreise beschränkt bleiben.

Wir brauchen niedrigschwellige Bildungsangebote für die gesamte Bevölkerung. Menschen sollten wissen, wie generative KI funktioniert, welche Chancen und Risiken sie bietet, welche rechtlichen Fragen entstehen und wie KI-generierte Inhalte erkannt und eingeordnet werden können. Das gilt selbstverständlich für Schüler*innen, aber auch für Erwachsene und Menschen jeden Alters.

Kreative brauchen entsprechende berufsspezifische Angebote. Fotograf*innen, Musiker*innen, Autor*innen, Designer*innen und andere Kulturberufe benötigen Kenntnisse über gesetzliche Vorgaben, KI-Werkzeuge, Rechteverwaltung, Lizenzierung, Metadaten, Provenienz und neue Geschäftsmodelle. Gleichzeitig darf Bildung nicht nur darauf ausgerichtet sein, Menschen möglichst effizient mit KI arbeiten zu lassen. Kreative und kulturelle Fähigkeiten müssen weiterhin selbst erlernt, ausgeübt und weitergegeben werden.

Insbesondere die junge Generation sollte dabei nicht nur als Anwenderin neuer KI-Werkzeuge betrachtet werden. Junge Menschen sollten frühzeitig die Möglichkeit erhalten, KI-Anwendungen selbst kritisch mitzugestalten und nicht nur als Anwender*innen, sondern als Produzierende an neuen Schnittfeldern von Kunst, Bildung, Wirtschaft, Nachhaltigkeit und Gemeinwohl mitzuwirken. Dies setzt Bildungs- und Förderangebote voraus, die nicht nur technische Anwendungskompetenz vermitteln, sondern kreative, gesellschaftliche und ethische Gestaltungskompetenz fördern.

Die EU sollte ein breites, zugängliches Angebot an KI-Bildung fördern und zugleich berufsspezifische Programme für Kultur- und Kreativberufe finanzieren. Der Erhalt menschlicher kultureller Fähigkeiten sollte ausdrücklich als Ziel der Kultur- und KI-Politik berücksichtigt werden. Besonders Projekte, in denen junge Menschen gemeinsam mit Künstler*innen, Kreativen und Wissenschaftler*innen neue Formen des Umgangs mit KI entwickeln, sollten unterstützt werden. Ziel sollte nicht nur die Anpassung der nächsten Generation an eine von Technologieunternehmen vorgegebene Entwicklung sein, sondern ihre Befähigung, diese Entwicklung selbst mitzugestalten.

7. Unabhängige Forschung und Monitoring

Die Auswirkungen generativer KI auf die Kultur- und Kreativwirtschaft müssen kontinuierlich und unabhängig untersucht werden. Das Monitoring sollte insbesondere wirtschaftliche Auswirkungen, Substitution kreativer Leistungen, Nutzung geschützter Werke, Lizenzierung und Vergütung sowie die Entwicklung der Marktkonzentration erfassen. Dabei sollten Berufsverbände und Verwertungsgesellschaften einbezogen werden. Sie verfügen über Erfahrungen und Daten, die in rein technologisch oder makroökonomisch ausgerichteten Untersuchungen häufig fehlen.

Die EU sollte ein dauerhaftes, sektorenbezogenes Monitoring etablieren und unabhängige interdisziplinäre Forschung fördern. Vorhandene wissenschaftliche Untersuchungen sollten systematisch berücksichtigt werden.

8. Kein urheberrechtlicher Schutz für rein KI-generierte Werke

Die europäische KI-Strategie sollte klar zwischen rein KI-generierten und menschlich geschaffenen Werken unterscheiden. Aus unserer Sicht muss urheberrechtlicher Schutz weiterhin an menschliche schöpferische Leistung anknüpfen. Wo kein hinreichender menschlicher schöpferischer Beitrag vorliegt, sollte das Ergebnis keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Diese Frage ist auch für die Wertschöpfung im Kultur- und Kreativbereich wichtig. Wenn vollständig oder überwiegend KI-generierte Inhalte selbst einen weitreichenden Schutz erhielten, könnten KI-Anbieter oder Nutzer*innen möglicherweise neue exklusive Rechte an maschinell erzeugten Inhalten begründen, obwohl die zugrunde liegende Leistung nicht von Menschen stammt. Das könnte problemlos vollautomatisch, KI-gesteuert und in sehr großer Anzahl passieren.

Es bedarf daher einer klaren Abgrenzung zwischen dem legitimen Einsatz von KI als Werkzeug innerhalb einer eigenständigen menschlichen künstlerischen Tätigkeit und einer Tätigkeit, deren schöpferische Leistung im Wesentlichen von einem generativen System erbracht wird. Maßgeblich sollte nicht sein, ob im Produktionsprozess überhaupt KI eingesetzt wurde, sondern welchen Anteil die eigenständige menschliche schöpferische Leistung an dem hervorgebrachten Werk hat.

Die EU sollte die Kennzeichnung KI-generierter Inhalte konsequent umsetzen und zugleich sicherstellen, dass urheberrechtlicher Schutz weiterhin an menschliche schöpferische Leistung geknüpft bleibt.

9. Europäische Berufsverbände und kollektive Interessenvertretung stärken

Kreative brauchen nicht nur Rechte, sondern auch Institutionen, die diese Rechte politisch vertreten und praktisch durchsetzen können.

FREELENS hat sich mit dem Deutschen Fotorat intensiv in die europäischen Konsultationen zum AI Act und zu dessen Umsetzung eingebracht. Wir sind dankbar dafür, dass die europäischen Institutionen die Perspektive der Kreativen in diesen Prozessen umfassend angehört haben.

Gleichzeitig zeigt diese Erfahrung ein strukturelles Problem: Viele kleinere europäische Berufsverbände haben weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen, um sich dauerhaft an europäischen Gesetzgebungs- und Konsultationsprozessen zu beteiligen. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht zwischen den sehr gut ausgestatteten Interessenvertretungen der Technologieunternehmen und den häufig ehrenamtlich arbeitenden Verbänden der Kreativen.

Relativ geringe europäische Fördermittel könnten hier einen großen Unterschied machen. Sie könnten Dachverbände und nationale Berufsverbände in die Lage versetzen, Expertise aufzubauen, gemeinsame Positionen zu entwickeln, Mitglieder zu beraten, Untersuchungen durchzuführen und als kompetente Ansprechpartner für die europäischen Institutionen zur Verfügung zu stehen.

Darüber hinaus braucht es unabhängige Stellen, die Kreative beraten, Dialoge zwischen Urheber*innen und KI-Unternehmen moderieren, Umfragen und Untersuchungen durchführen und die Auswirkungen der KI-Entwicklung auf einzelne Branchen kontinuierlich beobachten.

Die EU sollte europäische Dachverbände und Berufsverbände der Kultur- und Kreativsektoren gezielt und langfristig fördern. Sie sollte außerdem unabhängige Beratungs-, Monitoring- und Dialogstrukturen schaffen oder unterstützen und die Möglichkeit kollektiver Rechtsdurchsetzung stärken.

10. Künstlersozialkasse: Soziale Absicherung menschlicher Kreativarbeit sichern

Die deutsche Künstlersozialkasse gilt auf europäischer Ebene als ein besonderes Modell für die soziale Absicherung selbständiger Künstler*innen und Publizist*innen. Die zunehmende Nutzung generativer KI berührt aber auch die Grundlage der Künstlersozialversicherung. Das gilt sowohl für die Finanzierung der Künstlersozialkasse (KSK) als auch für die Frage, welche Tätigkeiten künftig als selbständige künstlerische oder publizistische Erwerbstätigkeit anzusehen sind.

Die Finanzierung der Künstlersozialversicherung beruht wesentlich darauf, dass Unternehmen und andere Verwerter, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden. Wenn diese Auftraggeber zunehmend menschliche Kreativleistungen durch KI-generierte Leistungen ersetzen, kann dies langfristig zu einer Erosion der Finanzierungsbasis führen. Werden beispielsweise Werbe-, Design-, Text-, Fotografie- oder andere kreative Leistungen nicht mehr bei selbständigen Kreativen beauftragt, sondern unmittelbar durch generative KI erzeugt, entfällt für diese Leistungen regelmäßig auch die entsprechende Einbindung in das System der Künstlersozialversicherung. Eine zunehmende Verlagerung von Wertschöpfung von menschlicher Arbeit auf maschinell erzeugte Inhalte kann damit nicht nur die Einkommen der Kreativen, sondern mittelbar auch das Finanzierungsgefüge der KSK schwächen. Auch bei der KSK gilt: Gut honorierte Aufträge aus der Werbebranche finanzieren gering bezahlte Aufträge im journalistischen Bereich oder freie Projekte.

Umgekehrt darf die Künstlersozialversicherung nicht dadurch unterlaufen werden, dass maschinell erzeugte Produkte als eigene künstlerische Leistungen ausgegeben werden, obwohl keine entsprechende menschliche schöpferische Tätigkeit vorliegt. Die Künstlersozialversicherung ist auf die Absicherung von Menschen ausgerichtet, die durch eigene künstlerische oder publizistische Tätigkeit ihren Lebensunterhalt verdienen.

Wenn generative KI die ökonomische Grundlage menschlicher Kreativarbeit nachhaltig verändert, muss auch geprüft werden, wie die Künstlersozialkasse unter den veränderten Bedingungen erhalten werden kann. Eine Regelung, die einerseits die Verlagerung kreativer Wertschöpfung auf KI nicht in ihren sozialen Folgen berücksichtigt und andererseits keine hinreichend klare Abgrenzung zwischen menschlicher künstlerischer Tätigkeit und bloßer Nutzung generativer Systeme vornimmt, droht an beiden Enden des Systems Lücken entstehen zu lassen.

Die KI-Regulierung sollte deshalb auch die sozialen Sicherungssysteme der Kultur- und Kreativwirtschaft mitdenken. Zu prüfen ist insbesondere, wie die Künstlersozialabgabe und die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht an eine Wirtschaft angepasst werden können, in der menschliche und maschinelle kreative Produktion zunehmend nebeneinander und teilweise an die Stelle voneinander treten. Ziel muss es sein, die Künstlersozialversicherung als Instrument zur Absicherung menschlicher kreativer Arbeit zu erhalten.

Eine europäische KI-Strategie sollte eine Prüfung der Auswirkungen der KI-bedingten Verlagerung kreativer Wertschöpfung auf die Finanzierungsgrundlage der KSK und klare Kriterien für den Nachweis einer eigenständigen menschlichen künstlerischen bzw. publizistischen Leistung beinhalten.

11. Training generativer KI darf nicht unter die TDM-Schranke fallen

Sollen das Urheberrecht und damit menschliche Kreativität geschützt werden, muss bei der anstehenden Novelle der DSM-Richtlinie klargestellt werden, dass die Text-und-Data-Mining-Schrankenregelungen die Nutzung von geschützten Werken für das Training generativer KI nicht umfasst.

Die DSM-Richtlinie enthält TDM-Ausnahmen, die geschaffen wurden, um automatisierte Analyseprozesse zu ermöglichen. Das Training großer generativer KI-Modelle hat jedoch eine andere Funktion. Geschützte Werke werden nicht nur analysiert, um Erkenntnisse über Datenbestände zu gewinnen. Sie werden in einem produktiven und wertschöpfenden Prozess verarbeitet, dessen Ergebnis ein eigenständiges, marktfähiges KI-System ist.

Diese Unterscheidung wird in der interdisziplinären Studie von Prof. Tim W. Dornis und Prof. Sebastian Stober (2024) „Urheberrecht und Training generativer KI-Modelle - technologische und juristische Grundlagen“⁷ ausführlich begründet. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass sich generatives KI-Training fundamental von TDM unterscheidet.

Auch die vom Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments beauftragte Studie von Prof. Nicola Lucchi „Generative AI and Copyright - Training, Creation, Regulation“⁸ kommt zu dem Ergebnis, dass die derzeitige TDM-Ausnahme nicht für den expressiven und synthetischen Charakter des Trainings generativer KI konzipiert wurde und ihre Anwendung auf solche Systeme die Grenzen der Ausnahme verzerrt.

Die Einordnung des Trainings als TDM hat erhebliche praktische Folgen. Sie verschiebt die Schutz- und Beweislast auf die Urheber*innen: Üblicherweise benötigen Nutzer eines urheberrechtlich geschützten Werkes eine Nutzungserlaubnis der Rechteinhaber*innen. Bei TDM müssen die Rechteinhaber*innen dagegen einen wirksamen Nutzungsvorbehalt erklären und anschließend dessen Beachtung überwachen. Da Werke für das Training in großem Umfang aus dem Internet gesammelt werden, ist ein wirksamer Schutz der Rechte kaum möglich.

Aufmerksamkeit verdienen auch Art. 3 DSM-RL und § 60d UrhG. Sie privilegieren TDM zu wissenschaftlichen Forschungszwecken. Das ist für Urheber*innen vielfach akzeptabel, solange diese Ausnahme nicht zu einer kommerziellen KI-Entwicklung ohne Zustimmung führt.

Der Fall LAION zeigt aber, dass genau dies passiert. Die Hamburger Gerichte haben die Datensammlung von Milliarden von Bilder-Links und Metadaten des Hamburger Vereins LAION im Rahmen des Rechtsstreits Kneschke vs. LAION unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher Forschung beurteilt. Tatsächlich werden die Modelle von LAION aber von vielen kommerziellen Akteuren genutzt, um bildgenerative KI-Systeme zu trainieren. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass Datensammlungen, die für wissenschaftliches Training und damit ohne Einverständnis der Urheber*innen angelegt werden, nicht anschließend für eine kommerzielle Nutzung verwendet werden dürfen. Ein weiterer Aspekt ist die zeitliche Dimension: Ein großer Teil der Datensammlungen entstand, bevor Urheber*innen überhaupt wissen konnten, dass ihre Werke für das Training generativer KI verwendet werden. Ein nachträglicher Opt-out kann diese bereits geschaffenen Fakten nicht rückgängig machen. Milliarden von Werken sind bereits Teil von Modellen und können daraus nicht ohne Weiteres wieder herausgelöst werden.

⁷ <https://www.nomos-shop.de/de/p/urheberrecht-und-training-generativer-ki-modelle-gr-978-3-7560-2305-9>

Die Kurzzusammenfassung (Abstract), in englischer und deutscher Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/abstract-interdisziplinare-studie>

Ausführliche Zusammenfassung (Executive Summary), in deutscher und englischer Sprache:

<https://urheber.info/diskurs/executive-summary-deutsch> - <https://urheber.info/diskurs/executive-summary-english>

⁸ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU\(2025\)774095_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2025/774095/IUST_STU(2025)774095_EN.pdf)

Wir halten deshalb einen klaren Ausschluss des Trainings generativer KI aus der TDM-Schranke für erforderlich. KI-Training muss als eigenständige, zustimmungs- und vergütungspflichtige Nutzung behandelt werden. Die aktive Zustimmung der Rechteinhaber*innen muss hierfür der Ausgangspunkt sein.

Die EU sollte klarstellen, dass generatives KI-Training nicht unter die allgemeine TDM-Schranke fällt. Wissenschaftliche Forschung und kommerzielle KI-Verwertung müssen strikt getrennt werden. Eine wissenschaftliche TDM-Ausnahme darf keine Grundlage für eine spätere kommerzielle Nutzung ohne eigenständige urheberrechtliche Grundlage bilden.

12. Opt-in statt Opt-out: Faire Lizenzierung und Beteiligung an der Wertschöpfung

Sollten auf EU-Ebene für das Training von KI eigene Regelungen neben den bestehenden Regelungen zum Text und Data Mining geschaffen werden, stellt sich die Frage, wie diese Regelungen ausgestaltet sein sollen. Eindeutig ist, dass ein Opt-out-Modell die Rechte von Urheber*innen massiv untergräbt und auch grundsätzlich nicht zielführend ist. Die Gründe dafür werden auch in einer im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (DG CNECT) durchgeführten Studie⁹ benannt:

- Die Beweis- und Handlungslast liegt bei den Rechteinhaber*innen.
- Es gibt keine einheitliche technische Form des Opt-outs.
- Domain- bzw. quellenbezogene Opt-outs sind nicht dauerhaft mit dem Werk verbunden.
- Werkbezogene Informationen können bei der Weiterverarbeitung verloren gehen.
- Die Rechteinhaber*innen können kaum kontrollieren, ob ihr Opt-out tatsächlich beachtet wird.
- Opt-outs wirken nicht rückwirkend.
- Es fehlt an rechtlicher Sicherheit darüber, was überhaupt ein wirksamer Opt-out ist.
- Das Opt-out-System hängt von der freiwilligen Befolgung durch die KI-Unternehmen ab.

Das Festhalten an einer Opt-out-Regelung kann langfristig ohnehin keine Lösung sein:

Rechteinhaber*innen sind gezwungen, einen Opt-out zu erklären, um ihre Rechte zu wahren und Lizenzen abschließen zu können. Auch wenn dies zunächst aufwendig ist, wird es letztlich technische Lösungen geben, und nahezu alle Werke könnten einem Opt-out unterliegen. Eine Opt-out-Regelung wäre damit auch im Hinblick auf die gewünschte Förderung der Lizenzierung nicht zielgerichtet.

Urheber*innen fordern — auch dies ist ein Ergebnis der Evaluierung der DSM-RL¹⁰ — einen Wechsel zu einem Opt-in-Verfahren. Wenn Werke für das Training generativer KI genutzt werden sollen, setzt dies die Zustimmung der Urheber*innen voraus. Dabei sind sowohl individuelle Lizenzierung als auch freiwillige kollektive Rechtswahrnehmung grundsätzlich denkbar.

Eine individuelle Lizenzierung einzelner Werke ist möglich. Dafür gibt es zwei Lösungsansätze, die auch parallel eingesetzt werden können:

Eine im Auftrag der Europäischen Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (DG CNECT), erstellte Studie¹¹ kommt zu dem Ergebnis, dass ein EU-weites Register grundsätzlich sinnvoll und technisch machbar ist. Auch wenn FREELENS ein Opt-out-Modell für das KI-Training ablehnt, können die in der Studie entwickelten technischen Ansätze auch für ein künftiges Opt-in- und Lizenzierungssystem nutzbar gemacht werden.

Rechte-, Lizenzhinweise und auch Provenienzdaten könnten zentral auffindbar und maschinenlesbar gemacht werden. Dabei würde ein inhaltsbasiertes Fingerprinting (ISCC) genutzt werden, wodurch ein

⁹ <https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/tdm-registry-effective-optout-through-content-based-fingerprinting-technologies/>
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/new-feasibility-study-introducing-eu-level-registry-text-and-data-mining-opt-out>

¹⁰ <https://www.boerse-express.com/news/articles/urheberrecht-und-ki-eu-entscheidet-q3-2026-ueber-neuen-rechtsrahmen-939962>

¹¹ <https://legalblogs.wolterskluwer.com/copyright-blog/tdm-registry-effective-optout-through-content-based-fingerprinting-technologies/>
<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/new-feasibility-study-introducing-eu-level-registry-text-and-data-mining-opt-out>

Werk auch dann wiedererkannt werden kann, wenn Metadaten entfernt, das Werk kopiert oder in ein anderes Format überführt wurde.

Vorgesehen ist eine hybride Architektur mit einer zentralen Auflösungsebene und dezentralen Knoten, die beispielsweise von Verwertungsgesellschaften betrieben werden könnten. Eine solche Infrastruktur wäre vergleichsweise manipulationsresistent und könnte individuelle Lizenzen ebenso abbilden wie kollektiv wahrgenommene Lizenzen.

Individuelle Lizenzierungen sind aber auch ohne zentrales Werkverzeichnis umsetzbar. Mit Really Simple Licensing (RSL) wird hierfür ein interessantes Konzept entwickelt. RSL ermöglicht es, maschinenlesbare Lizenz- und Nutzungsbedingungen mit digitalen Assets zu verknüpfen. Die Lizenz kann über die URL eines Assets zugeordnet oder — bei unterstützten Dateiformaten — direkt in die Mediendatei eingebettet werden, etwa über Metadaten.

Damit lassen sich auch Bedingungen für die Nutzung zu KI-Trainingszwecken maschinenlesbar formulieren. Ein solcher Ansatz könnte es automatisierten Systemen ermöglichen, unmittelbar am Werk oder an dessen Veröffentlichungsort zu erkennen, unter welchen Bedingungen eine Nutzung zulässig ist. Hier muss allerdings sichergestellt werden, dass Urheber- und Lizenzdaten nicht ohne Weiteres gelöscht werden können.

Beide Infrastrukturen — zentrales Register und dezentrale Lizenzinformation am Werk — wären für die große Zahl von Fotografien und anderen visuellen Werken nutzbar. Sie könnten auch parallel betrieben werden. Im Gegensatz zum schlichten Opt-out kann differenziert festgelegt werden, ob ein Bild für bestimmte Zwecke kostenlos genutzt werden darf, während für das Training generativer KI eine Lizenz erforderlich oder die Nutzung dafür untersagt wäre. Zugleich kann ein Weg vorgesehen werden, über den eine solche Lizenz automatisiert erworben werden kann.

Die dezentrale Lizenzinformation wäre niedrigschwelliger, da sie von jedermann einfach in die Metadaten eingefügt werden könnte. Das zentrale Register wäre aufwändiger, aber auch sicherer; hier könnten Lizenzbedingungen zudem jederzeit für alle erfassten Werke angepasst werden.

Unabhängig davon, welche Lösung gewählt wird, sollte kein neuer kommerzieller Zwischenhändler entstehen. Verwertungsgesellschaften sollten eine zentrale treuhänderische Rolle übernehmen: Sie könnten Rechteinformationen verwalten, Lizenzen organisieren und verhandeln, Nutzungen kontrollieren, Vergütungen einziehen und an die Rechteinhaber*innen verteilen.

Die Vergütungen dürfen keinesfalls auf eine pauschale Einmalzahlung reduziert werden. KI-Systeme werden über Jahre weiterentwickelt, in neue Produkte integriert und für unterschiedliche Zwecke eingesetzt. Lizenzen sollten deshalb nach Sektor, Nutzungsart, Umfang und wirtschaftlicher Bedeutung differenziert werden und die tatsächliche Wertschöpfung angemessen berücksichtigen.

Kollektive Lizenzierungsmodelle, bei denen kein Opt-out vorgesehen ist, lehnen wir insbesondere für das KI-Training grundsätzlich ab. Eine solche gesetzliche Lizenz ohne Zustimmungsvorbehalt würde tatsächlich eine gesetzliche Erlaubnis zur Nutzung gegen Vergütung darstellen. Das wäre eine Form der Zwangslizenz, die die Rechte der Urheber*innen eklatant verletzen würde. Gerade im Hinblick auf die bereits beschriebene Substituierung wäre dies vollkommen inakzeptabel. Kreative dürfen nicht gezwungen werden, ein Geschäftsmodell zu unterstützen, das ihr eigenes zerstört oder zumindest deutlich beeinträchtigt. Eine solche Zwangslizenz wäre auch ein denkbar schlechter Ausgangspunkt für Verhandlungen über Lizenzen. Die Anbieter*innen wären von vornherein in einer defensiven Verhandlungsposition, da sie in jedem Fall zum Abschluss kommen müssten.

Während wir jedes Modell ablehnen, das KI-Anbietern gegen eine pauschale Zahlung eine faktische Generallizenz für das Training an geschützten Werken verschafft, halten wir auf der Output-Seite eine pauschale Vergütungslösung für sinnvoll. Denn im Output ist nicht mehr rekonstruierbar, welche konkreten Werke ein Modell geprägt haben.

Außer Frage steht dagegen, dass die Leistungsfähigkeit generativer Modelle auf der Verarbeitung großer

Mengen von Trainingsmaterial beruht und dass diese Trainingsgrundlage die anschließende Wertschöpfung durch die Nutzung der Modelle ermöglicht.

Geboten ist diese Beteiligung der Rechteinhaber*innen an der Wertschöpfung der KI-Modelle auch deshalb, weil ein erheblicher Teil der marktbeherrschenden Modelle auf der massenhaften, ungenehmigten Aneignung geschützter Werke beruht. Diese Aneignung ist nicht rückgängig zu machen: Die Werke sind in den Modellgewichten aufgegangen und wirken in jedem Output fort. Ein auf den Output bezogener Vergütungsanspruch lässt Ansprüche wegen zurückliegender Rechtsverletzungen unberührt und ersetzt auch nicht die Pflicht, für künftiges Training Rechte zu erwerben.

Die EU sollte eine freiwillige, transparente und skalierbare Lizenzierungsinfrastruktur fördern. Dazu gehören Werkverzeichnisse, interoperable Rechteinformationen, IPTC- und C2PA-basierte technische Lösungen sowie Modelle für automatisierte Einzel- und freiwillige Kollektivlizenzen. Verwertungsgesellschaften sollten als treuhänderische Infrastruktur einbezogen werden. Pauschale Einmalvergütungen sollten nicht zum Standard werden. Gesetzliche Lizenzen ohne Zustimmung der Rechteinhaber*innen sind für das KI-Training abzulehnen.

13. Effektive Transparenz der Trainingsdaten

Die Transparenzpflichten des AI Act und des GPAI Code of Practice sind für die Rechtswahrnehmung von zentraler Bedeutung, aber in ihrer derzeitigen Ausformung ungenügend.

Eine bloße Zusammenfassung von Trainingsinhalten reicht nicht aus. Für eine wirksame Rechtekontrolle muss langfristig nachvollziehbar sein, welche einzelnen Werke in das Training eines Modells eingeflossen sind. Nur dann können Rechteinhaber*innen feststellen, ob eine Lizenz erforderlich ist, ob ein Nutzungsvorbehalt verletzt wurde und ob eine Vergütung beansprucht werden kann.

Die wissenschaftliche Arbeit „Möglichkeiten der Quellendokumentation und -auskunft bei generativen KI-Systemen“ von Sebastian Stober¹² zeigt, dass eine detaillierte Dokumentation und Auskunft über Trainings- und Referenzquellen technisch möglich ist. Insbesondere bei Quellen aus dem Web ist dies nach seiner Untersuchung in vielen Fällen mit vertretbarem Aufwand und teilweise sogar relativ einfach möglich.

Diese Untersuchung ist für die politische Debatte besonders wichtig. Die Frage kann nicht nur - im Sinne der KI-Unternehmen - lauten, ob Transparenz wünschenswert ist, sondern es muss - im Sinne der Urheber*innen - darum gehen, welche Transparenz technisch tatsächlich möglich ist. Der AI Act schafft hier ein Ungleichgewicht zugunsten der KI-Unternehmen.

Transparenz muss außerdem über den gesamten Lebenszyklus eines Modells funktionieren. Nachgelagerte Modelländerungen, Fine-Tuning und andere Formen der Weiterentwicklung dürfen nicht dazu führen, dass die Herkunft der verwendeten Werke unsichtbar wird. Zur Absicherung der Transparenzpflichten sollte eine widerlegbare gesetzliche Vermutung zugunsten der Rechteinhaber*innen eingeführt werden, dass urheberrechtlich geschützte Werke beim KI-Training verwendet wurden.

Die EU sollte die Transparenzpflichten des AI Act und des GPAI Code of Practice konsequent durchsetzen und weiterentwickeln. Ziel muss eine belastbare, werkbezogene Dokumentation der Trainingsdaten sein. Geschäftsgeheimnisse dürfen nicht als pauschale Begründung dienen, um die Identifizierung der verwendeten Werke zu verhindern.

¹² Prof. Dr. Sebastian Stober (28.02.2025): „Möglichkeiten der Quellendokumentation und -auskunft bei generativen KI-Systemen“ (DE) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165182> (EN) <https://papers.ssrn.com/abstract=5165118>

14. Erhalt von Rechte- und Urheberinformationen in Metadaten

Der Erhalt von Metadaten ist eine zentrale Voraussetzung für die Wahrnehmung von Urheberrechten. Insbesondere bei Fotografien enthalten sie Informationen über Urheber*innen, Rechteinhaber*innen und Nutzungsbedingungen. Werden diese Informationen bei der Veröffentlichung oder Weiterverarbeitung eines Werkes entfernt, wird die Identifizierung der Rechteinhaber*innen und damit auch die Durchsetzung ihrer Rechte erheblich erschwert (siehe dazu die Stellungnahme von FREELENS zur Evaluierung der DSM-RL im Anhang).

Rechtlich ist das Problem grundsätzlich erkannt. Art. 7 der InfoSoc-Richtlinie schützt Informationen für die Rechtswahrnehmung; auch die DSM-Richtlinie setzt für maschinenlesbare Rechtevorbehalte gerade auf entsprechende digitale Informationen. Es fehlt also weniger an Regeln als an ihrer konsequenten Anwendung und Durchsetzung.

In der Praxis werden IPTC- und andere Rechteinformationen von Plattformen und technischen Systemen jedoch weiterhin entfernt oder nicht berücksichtigt. Dies geschieht offenbar häufig aus technischen Gründen, teilweise aus Unkenntnis, aber auch, weil die rechtlichen Vorgaben schlicht ignoriert werden. Für die Rechteinhaber*innen entsteht dadurch ein erheblicher praktischer Nachteil: Ein einmal entfernter Urheber- oder Rechteinweis lässt sich entlang der weiteren digitalen Verwertungskette nur schwer wiederherstellen.

Gerade im Zusammenhang mit KI-Training ist dies problematisch. Wenn Rechteinformationen bereits beim Upload auf eine Webseite, beim Scraping oder bei der Aufnahme eines Werkes in einen Trainingsdatensatz verloren gehen, werden sowohl Rechtevorbehalte als auch eine spätere Lizenzierung und Vergütung erschwert oder gar unmöglich.

Die bestehenden europäischen und nationalen Vorschriften zum Erhalt von Informationen für die Rechtswahrnehmung müssen konsequent durchgesetzt werden. Plattformen, Suchmaschinen, Content-Management-Systeme und KI-Anbieter müssen vorhandene urheberrechtsrelevante Metadaten erhalten und berücksichtigen. Die EU sollte die Durchsetzung durch klare technische Leitlinien und Sanktionen sicherstellen. Bestehende Standards wie IPTC und C2PA sollten dabei unterstützt werden.

15. Klassifizierung der Authentizität fotografischer Bilder

Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, Standards für eine Klassifikation fotografischer Bilder einzuführen, die kenntlich macht, in welchem Umfang der Bildinhalt tatsächlich aus der fotografischen Aufnahme einer realen Szene stammt.

In erster Linie würden sie eine einfache Kommunikation zwischen Beteiligten der Produktions- und Verbreitungskette darüber ermöglichen, welchen Grad der Authentizität Fotografien haben. Eine unsichtbare, aber maschinenlesbare Kennzeichnung in den Metadaten wäre hier zielführend. Die Klassifizierung wäre ergänzend zu den C2PA-Daten zu sehen. Möglicherweise könnte sie von einer Software auch automatisch aufgrund der C2PA-Daten vergeben werden.

Die Transparenzregelungen des AI Act und Code of Practice sind hierfür nicht ausreichend, da nur beschrieben wird, ob bzw. in welchem Umfang ein Bild mit KI erstellt oder bearbeitet wurde. Es gibt genügend Möglichkeiten, eine Fotografie ohne den Einsatz von generativer KI zu manipulieren, so dass sie nicht mehr als authentisch gelten kann. Auch das ist für die Bewertung der Authentizität wichtig.

Es sollte eine Klassifizierung der Authentizität von Bildern entwickelt werden, die sich nicht nur auf den Einsatz von generativer KI bezieht, sondern auch jede andere Form der Manipulation bewertet.

16. Europäische digitale Souveränität und Public AI

Eine europäische KI-Strategie sollte sich nicht darauf beschränken, die Geschäftsmodelle bestehender globaler KI-Unternehmen zu regulieren. Europa sollte auch eigene Alternativen schaffen.

Public AI und gemeinwohlorientierte KI-Infrastrukturen können zeigen, dass leistungsfähige KI auch unter anderen Bedingungen entwickelt werden kann: mit transparenten Regeln, fair lizenzierten Daten, demokratischer Kontrolle und einer stärkeren Orientierung am Gemeinwohl.

Das ist auch wirtschaftspolitisch relevant. Ein erheblicher Teil der Wertschöpfung generativer KI findet derzeit außerhalb Europas statt. Gleichzeitig werden europäische kulturelle und kreative Werke als Trainingsmaterial verwendet. Europa sollte verhindern, dass seine kulturelle Wertschöpfung dauerhaft als unvergütete Ressource für außereuropäische Unternehmen dient.

Dabei geht es um eine europäische digitale Souveränität, die offen für internationale Zusammenarbeit ist, aber sicherstellt, dass europäische Regeln, Rechte und Wertschöpfung nicht gegenüber globalen Marktakteuren wirkungslos werden.

Europa hat traditionell versucht, einen Weg zwischen einer staatlich kontrollierten Wirtschaftsordnung und einer ausschließlich marktgetriebenen Entwicklung zu finden. Auch für digitale Infrastrukturen kann ein solcher dritter Weg sinnvoll sein: Wettbewerb und Innovation verbunden mit öffentlicher Infrastruktur, Grundrechtsschutz und demokratischer Kontrolle.

Die EU sollte Public-AI-Projekte, AI Commons, europäische gemeinwohlorientierte Rechen- und Daten-Infrastrukturen sowie fair lizenzierte Trainingsdaten fördern. Auch gemeinwohlorientierte Alternativen zu kommerziell kontrollierten digitalen Plattformen sollten zeitnah entwickelt werden.

17. Nachhaltigkeit und ressourcenschonende KI-Infrastruktur

Eine europäische KI-Strategie muss auch die ökologischen und räumlichen Folgen der Entwicklung und des Betriebs von KI berücksichtigen. Leistungsfähige KI-Systeme benötigen erhebliche Mengen an Energie und Wasser. Der Bedarf an Rechenzentren und die für ihren Betrieb erforderliche Energieinfrastruktur wächst ständig. Diese beanspruchen Flächen, verändern Landschaften und Ortsbilder und stellen insbesondere in dicht besiedelten Gebieten auch baukulturelle Anforderungen.

Mit Blick auf die UN-Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 sollten Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit daher von Beginn an Bestandteil der europäischen KI-Politik sein. Für Rechenzentren und die zugehörige Energieinfrastruktur sollten insbesondere Abwärmenutzung, Flächeneffizienz, die Nutzung vorhandener Bausubstanz und eine hohe architektonische und städtebauliche Gestaltungsqualität berücksichtigt werden.

Die europäische Technologieförderung sollte diese Anforderungen an die Nachhaltigkeit verbindlich berücksichtigen und zugleich die Forschung und Entwicklung ressourcenschonender KI-Modelle und effizienterer Recheninfrastrukturen vorantreiben. KI-Innovation darf nicht allein nach Rechenleistung und Skalierbarkeit bewertet werden, sondern muss auch an ihrem Ressourcenverbrauch und ihren langfristigen gesellschaftlichen und ökologischen Folgen gemessen werden.

Fazit: Ein europäischer Weg zwischen Innovation und Schutz

Wir sind überzeugt, dass Europa nicht vor der Wahl steht, entweder technologische Innovation zu ermöglichen oder menschliche Kreativität zu schützen. Diese Gegenüberstellung ist falsch.

Eine leistungsfähige europäische KI-Strategie muss beides miteinander verbinden.

Dazu gehört allerdings ein grundlegender Perspektivwechsel: Kreative Werke dürfen nicht als kostenlose Rohstoffquelle betrachtet werden, nur weil sie digital zugänglich sind. Wer mit ihnen wirtschaftlich erfolgreiche Systeme entwickelt, muss die Rechte der Urheber*innen respektieren und diese an der daraus entstehenden Wertschöpfung beteiligen.

Europa verfügt über die rechtlichen, technischen und institutionellen Möglichkeiten, einen solchen Weg zu entwickeln. Es braucht politische Entschlossenheit: klare Regeln für KI-Training, freiwillige Lizenzierung, belastbare Transparenz, starke Verwertungsgesellschaften, handlungsfähige Berufsverbände, wirksame Rechtsdurchsetzung und gemeinwohlorientierte digitale Infrastruktur.

Die europäische KI-Strategie sollte damit nicht nur auf die nächste Generation von KI-Systemen reagieren. Sie sollte die Bedingungen dafür schaffen, dass technologische Innovation und menschliche Kreativität auch langfristig gemeinsam existieren können.